

Geschäftsverzeichnisnr. 7195
Entscheid Nr. 137/2021 vom 14. Oktober 2021

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel D.2 Nr. 56bis, D.33/1, D.34, D.37 und D.40 § 1 von Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, abgeändert durch das Dekret der Wallonischen Region vom 4. Oktober 2018 « zur Abänderung verschiedener Texte in Sachen Wasserläufe », erhoben von der « Immobilière de Famelette » AG.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten L. Lavrysen, den Richtern R. Leysen, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne und S. de Bethune, und dem emeritierten Präsidenten F. Daoût gemäß Artikel 60bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 31. Mai 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. Juni 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Immobilière de Famelette » AG, unterstützt und vertreten durch RA P. Lejeune und RÄin N. Schynts, in Lüttich zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel D.2 Nr. 56bis, D.33/1, D.34, D.37 und D.40 § 1 von Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, abgeändert durch das Dekret der Wallonischen Region vom 4. Oktober 2018 « zur Abänderung verschiedener Texte in Sachen Wasserläufe » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Dezember 2018).

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA S. Depré und RA E. de Lophem, in Brüssel zugelassen,
- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RÄin L. Renoy, in Luxemburg zugelassen,
- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA B. Martel und RA K. Caluwaert, in Brüssel zugelassen.

Die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 16. Juni 2021 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter M. Pâques und Y. Kherbache beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 30. Juni 2021 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 30. Juni 2021 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1.1. Die angefochtenen Artikel 6, 10, 24, 32 und 36 des Dekrets der Wallonischen Region vom 4. Oktober 2018 « zur Abänderung verschiedener Texte in Sachen Wasserläufe » (nachstehend: Dekret vom 4. Oktober 2018) sind Bestandteil einer umfassenden Reform der Verwaltung der Wasserläufe in der Wallonischen Region.

Mit dieser Reform « soll den Verwaltern der Wasserläufe ein vollständiges und kohärentes rechtliches Instrumentarium bereitgestellt werden, das alle Nutzungen und Herausforderungen der Wasserläufe konkret regelt, nicht nur den Schutz von Sachen und Personen, sondern auch die Erhaltung oder Wiederherstellung der Qualität der Wasserläufe » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1147/001, S. 2). Zudem soll sie « in jedem Fall Anwendung auf alle nichtschiffbaren Wasserläufe und auf alle von der Regierung nicht eingestuften Wasserläufe Anwendung finden, wobei für Letztere von nun an spezifische und harmonisierte Rechtsvorschriften gelten » (ebenda, S. 7).

Außerdem beabsichtigte die Wallonische Region, auf die Annahme einer Reihe von Rechtsinstrumenten auf internationaler Ebene und auf europäischer Ebene zu reagieren, und zwar der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 « zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik » und der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 « über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken ». In den Vorarbeiten wurden die folgenden Überlegungen geäußert:

« [Ces directives ont] provoqué une restructuration profonde du droit de l'eau : dorénavant, de nouveaux objectifs assignés aux masses d'eau doivent être atteints en mettant en œuvre de nouvelles planifications à l'échelon des bassins et sous bassins hydrographiques. Dans ce cadre, plusieurs mesures à adopter concernent l'hydromorphologie des cours d'eau, telles que la restauration de la continuité écologique des cours d'eau, l'instauration d'un débit écologique minimum, la protection et la restauration des ripisylves, la coordination entre gestionnaires lors de la réalisation de travaux sur les cours d'eau, etc. [...] La présente réforme a donc pour ambition de parachever le Code de l'eau en y introduisant un cadre global et transversal de la gestion de tous les cours d'eau wallons, à savoir tant les voies hydrauliques, que les cours d'eau non navigables et les cours d'eau non classés, en ce compris les waterings, afin notamment de rencontrer au mieux les objectifs environnementaux en ce qui concerne les eaux de surface et les zones protégées, ainsi que les objectifs appropriés en matière de gestion des risques d'inondation. Il s'agit dorénavant de considérer les cours d'eau comme des écosystèmes complexes, tant aquatiques que terrestres, superficiels et souterrains, dépendant les uns des

autres, et qui doivent être envisagés comme un tout. Toute intervention en un point quelconque du cours d'eau est susceptible de connaître des répercussions sur le fonctionnement de l'ensemble » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1147/001, SS. 4-5).

Die angefochtenen Bestimmungen betreffen insbesondere die nichtschiffbaren Wasserläufe.

B.1.2.1. Artikel 6 des Dekrets vom 4. Oktober 2018 legt eine Reihe von Begriffsbestimmungen fest. Er wird angefochten, insofern er Artikel D.2 Nr. 56*bis* von Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet (nachstehend: Wassergesetzbuch), abändert, in dem der Begriff « Niedrigwasserbett » definiert ist. Nach dieser Abänderung bestimmt Artikel D.2 Nr. 56*bis* des Wassergesetzbuches:

« Zur Anwendung des vorliegenden Buches gelten folgende Definitionen:

[...]

56°*bis* ‘ Niedrigwasserbett ’: die Fläche des Gebiets, ob künstlich verändert oder nicht, die von dem höchsten Wasser eines Wasserlaufs vor dessen Überlaufen besetzt wird; das Niedrigwasserbett umfasst den gewöhnlichen Strömungskanal und die Ufer bis zum Uferkamm;

[...] ».

B.1.2.2. In den Vorarbeiten wird die Wahl dieser Definition wie folgt begründet:

« Les définitions nouvelles nécessaires à l'exacte compréhension de la présente réforme ont été introduites dans cet article. Ces définitions constituent la seule et unique référence à la terminologie utilisée dans les dispositions décrétales du Livre II du Code de l'environnement.

[...]

La notion de ‘ cours d'eau ’ n'a jamais été définie de manière explicite par le législateur. Ce dernier s'est jusqu'ici borné à distinguer les voies hydrauliques et les cours d'eau non navigables et à établir un système de catégorisation des cours d'eau non navigables qui implique une différenciation des gestionnaires, des droits de propriété et des droits de riveraineté.

[...]

Étant utilisée dans la définition du cours d'eau, la notion de ‘ lit mineur ’ est également définie au sens habituel dans le langage technique. Il en va de même des notions de ‘ berge ’ et de ‘ crête de berge ’ qui sont complémentaires à la définition du ‘ lit mineur ’.

A la question d'un parlementaire quant à la définition exacte du terme ' lit d'un cours d'eau non navigable ', le ministre de l'agriculture avait déjà répondu le 27 décembre 1968 que ' le lit d'un cours d'eau se compose du plafond et de la partie des talus situés au dessous de la limite la plus haute, atteinte par les eaux courantes sans inondation '. En ce sens, ' Le lit d'une rivière s'entend du *plenissimum flumen* et non des eaux moyennes '. Le ' *plenissimum flumen* ' correspond au niveau maximal d'un cours d'eau juste avant le débordement général. J. F. NEURAY expose également que ' le lit d'un cours d'eau a été défini par M. Vauthier comme '' tout le terrain que les eaux recouvrent dans leur développement périodique et normal, et sans qu'il y ait inondation ou débordement '' (Précis de droit administratif de la Belgique, Bruxelles, Larcier, 3e éd., 1950, n° 280) '. Lorsqu'aucun débordement du cours d'eau n'est jamais intervenu, étant donné l'absence de crêtes de berges, il appartient alors de prendre en considération le niveau des plus hautes eaux enregistrées » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1147/001, SS. 22-23).

B.1.3.1. Artikel 10 des Dekrets vom 4. Oktober 2018 bestimmt die allgemeinen Ziele der Reform der Wasserläufe. Er fügt einen Artikel D.33/1 in das Wassergesetzbuch ein, der bestimmt:

« Die Bestimmungen des vorliegenden Titels bezwecken eine integrierte, ausgewogene und nachhaltige Verwaltung der Wasserläufe, die darauf abzielt, die nachstehenden Hauptfunktionen der Wasserläufe zu erfüllen oder miteinander in Einklang zu bringen:

1° hydraulische Funktion, durch die Erhaltung des freien Abflusses des Wassers und des Hochwasserrisikomanagements;

2° ökologische Funktion, durch die Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der hydromorphologischen Qualität der Oberflächenwasserkörper, insbesondere um eine bessere Funktionalität des aquatischen Ökosystems und die Einhaltung der Zielvorgaben für die Schutzgebiete nach Artikel D.18 zu gewährleisten;

3° sozioökonomische Funktion;

4° soziokulturelle Funktion ».

B.1.3.2. In den Vorarbeiten wird dieser multifunktionale Ansatz wie folgt begründet:

« Sous une nouvelle section intitulée ' Objectifs ', est insérée une nouvelle disposition instaurant la gestion intégrée, équilibrée et durable des cours d'eau. Cet objectif se veut complémentaire de l'article D.1er du Code de l'eau, qui énonce que ' le cycle de l'eau est géré de façon globale et intégrée, dans le constant souci d'assurer à la fois la qualité et la pérennité de la ressource, dans le cadre d'un développement durable ', ce dernier comportant une dimension environnementale, économique, sociale et culturelle.

La gestion intégrée a pour vocation de concilier les intérêts multiples et parfois contradictoires qui peuvent s'exprimer relativement aux cours d'eau. L'affirmation du principe de la multifonctionnalité des cours d'eau met en évidence les relations existantes entre les

différents enjeux, leurs effets réciproques ainsi que les effets de compensation, de synergie et d'antagonisme qui peuvent intervenir entre eux.

La gestion équilibrée doit permettre de satisfaire ou de concilier tous les usages de l'eau, sans établir de hiérarchie dans les priorités. Il importe dès lors de se placer dans une logique d'arbitrage qui incite les usagers à accepter de se restreindre eux mêmes : il s'agit, par la régulation, de répartir et de lisser l'effort de limitation sur l'ensemble des usagers.

La fonction socio-économique correspond notamment à l'alimentation en eau destinée à la consommation humaine ou à l'agriculture, le transport, l'industrie ou la production d'énergie, tandis que la fonction socio-culturelle, mais aussi patrimoniale et récréative peut concerner la navigation de plaisance, la pêche, le tourisme, la baignade ou les sports nautiques » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1147/001, S. 24).

B.1.4.1. Artikel 24 des Dekrets vom 4. Oktober 2018 betrifft das Eigentum an den nichtschiffbaren Wasserläufen sowie deren Regelung als öffentliches Eigentum. Er ersetzt Artikel D.34 des Wassergesetzbuches, der nunmehr bestimmt:

« Es wird davon ausgegangen, dass das Niedrigwasserbett eines nichtschiffbaren Wasserlaufs dem kraft Artikel D.35 benannten Verwalter gehört, und Teil des öffentlichen Eigentums ist.

Während sechs Monaten ab dem Datum der Notifizierung, die der Verwalter des nichtschiffbaren Wasserlaufs ihm übermittelt hat, hat jeder Anwohner des Niedrigwasserbetts, dessen Verlauf künstlich abgeändert worden ist, die Möglichkeit, erlaubt zu werden, über die frei gewordene Fläche in Volleigentum zu verfügen, indem er sich verpflichtet, entweder für das Eigentum oder für den Mehrwert den gemäß einer von Sachverständigen durchgeführten Bewertung eingeschätzten Betrag zu zahlen ».

B.1.4.2. In den Vorarbeiten wird diese Bestimmung wie folgt begründet:

« Le principe selon lequel le lit mineur d'un cours d'eau non navigable est présumé appartenir au gestionnaire de ce cours d'eau est maintenu. La notion de ' lit mineur ' d'un cours d'eau est d'ailleurs définie à l'article D.2, 56°bis, et comprend les berges jusqu'à la crête de berge. Autrement dit, sauf titre contraire, le lit mineur, en ce compris les berges du cours d'eau, appartient au gestionnaire.

Le second alinéa du nouvel article D.34 est une adaptation de l'article 16, alinéa 2 de la loi du 28 décembre 1967 relative aux cours d'eau non navigables : le riverain d'un lit dont le tracé a été modifié par le fait de l'homme peut dorénavant obtenir la pleine propriété du terrain devenu libre. S'il advenait que le riverain renonce à solliciter la propriété du terrain devenu libre ou ne le fasse pas dans le délai légal, l'assiette de l'ancien cours d'eau doit alors être considérée comme abandonnée, et dans ce cas les biens dits ' sans maître ' tombent dans le domaine public, en application des articles 539 et 713 du Code civil.

En revanche, lorsque le cours d'eau abandonne naturellement son lit, c'est alors l'article 563 du Code civil qui trouve à s'appliquer. La Cour de cassation a d'ailleurs jugé que le mécanisme de l'article 563 du Code civil empêchait les gestionnaires d'inclure dans leur domaine, outre le lit nouveau, le lit abandonné » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1147/001, S. 28).

B.1.5.1. Artikel 32 des Dekrets vom 4. Oktober 2018 legt für die nichtschiffbaren Wasserläufe eine Regelung zu den Instandhaltungs- und kleineren Wiederherstellungsarbeiten fest. Er ersetzt Artikel D.37 des Wassergesetzbuches, der nunmehr bestimmt:

« § 1. Die Instandhaltungs- und kleineren Wiederherstellungsarbeiten sind solche, die in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführen sind, um die hydraulischen, ökologischen, sozioökonomischen und soziokulturellen Zielsetzungen der nichtschiffbaren Wasserläufe zu gewährleisten; es handelt sich insbesondere um

1° die Reinigung der nichtschiffbaren Wasserläufe, einschließlich in den gewölbten Teilen, und insbesondere Ausschlamm- und Aufrichtungsarbeiten sowie die Sammlung von Abfällen, Ästen, Trifholz und sperrigen Materialien;

2° die Instandhaltung von und die kleineren Wiederherstellungsarbeiten an Bauwerken, die den Verwaltern gehören und sich in den nichtschiffbaren Wasserläufen befinden, einschließlich der eingestürzten Ufer in unmittelbarer Nähe dieser Bauwerke und der Beseitigung der angeschwemmten Materialien aus diesen Bauwerken, unbeschadet der Anwendung von Artikel D.39;

3° die Instandhaltung und Beseitigung der Vegetation, die sich an den Ufern der nichtschiffbaren Wasserläufe befindet, u.a. durch Gestrüppentfernen, Fällen, Rücken, Tiefschneiden, Ausästen, Häckseln, Entfernen von Wurzelstöcken, Anpflanzen, Distelstechen, Entkrauten und Vernichten der invasiven Pflanzen;

4° kleinere Wiederherstellungsarbeiten an und Verstärkung von den Deichen, die entlang der nichtschiffbaren Wasserläufe bestehen, und die Entfernung von allen fremden Materialien, ob diese Deiche privat- oder öffentlich-rechtlichen Personen gehören;

5° die Instandhaltung, die kleineren Wiederherstellungsarbeiten und die Maßnahmen, die geeignet sind, um die normale Funktion der Pumpstationen in Verbindung mit den nichtschiffbaren Wasserläufen zu gewährleisten, ob diese Pumpstationen privat- oder öffentlich rechtlichen Personen gehören.

§ 2. Die kraft Artikel D.35 benannten Verwalter führen die Instandhaltungs- und kleineren Wiederherstellungsarbeiten in Übereinstimmung mit einer allgemeinen Regelung der nichtschiffbaren Wasserläufe aus, die von der Regierung erlassen wird.

An den Wasserläufen der dritten Kategorie werden die Instandhaltungs- und kleineren Wiederherstellungsarbeiten ausgeführt, nachdem der Verwalter der nichtschiffbaren Wasserläufe der zweiten Kategorie um Stellungnahme ersucht worden ist.

In Abweichung von Absatz 1 werden die Teiche, Wasserflächen und Speicherseen, die von einem nichtschiffbaren Wasserlauf durchquert werden, von denjenigen, denen sie gehören, instandgehalten und wiederhergestellt; wenn dies nicht stattfindet, kann der Verwalter des nichtschiffbaren Wasserlaufs den Eigentümer auffordern, die Instandhaltungs- und kleineren Wiederherstellungsarbeiten innerhalb einer bestimmten Frist auszuführen.

In äußerst dringenden Fällen kann der Verwalter die Instandhaltungs- und kleineren Wiederherstellungsarbeiten an Teichen, Wasserflächen und Speicherseen, die ihm nicht gehören, ausführen, ohne den Eigentümer zu diesem Zweck vorerst aufzufordern. In diesem Fall werden die bei den Arbeiten anfallenden Kosten auf einfache Vorlage des vom Verwalter, der die Arbeiten durchgeführt hat, aufgestellten Ausgabenverzeichnisses beim Eigentümer zurückgefordert.

§ 3. In Abweichung von Paragraf 2 könnten bestimmte Instandhaltungs- und kleinere Wiederherstellungsarbeiten nach vorhergehender Meldung durch andere Personen als die Verwalter ausgeführt werden.

Unbeschadet der Zusendung auf elektronischem Wege wird die Meldung per Einschreiben mit Empfangsbestätigung oder durch jedes Mittel, das der Sendung ein sicheres Datum verleiht, oder per Aushändigung gegen Abnahmebescheinigung übermittelt.

Die Regierung legt die Liste der Instandhaltungs- und kleineren Wiederherstellungsarbeiten, die durch andere Personen als die Verwalter ausgeführt werden dürfen, sowie die Form und den Inhalt der Meldung fest.

Die Meldung ist unzulässig, wenn sie unter Verstoß gegen Absatz 2 übermittelt oder ausgehändigt worden ist, oder wenn kraft Absatz 3 verlangte Auskünfte oder Dokumente fehlen. Wenn die Meldung unzulässig ist, schickt der Verwalter dem Meldenden binnen fünfzehn Tagen ab dem Tag des Empfangs der Meldung einen Beschluss zu, in dem die Gründe der Unzulässigkeit angegeben sind.

Wenn die Meldung zulässig ist, informiert der Verwalter den Meldenden darüber binnen fünfundvierzig Tagen ab dem Tag des Empfangs der Meldung, wobei er ergänzende Bedingungen für die Durchführung der Instandhaltungs- und kleineren Wiederherstellungsarbeiten vorschreiben kann. Wenn binnen dieser Frist keine Nachricht mitgeteilt wird, wird davon ausgegangen, dass die Meldung zulässig ist, und dass es keine ergänzenden Bedingungen gibt.

Der Meldende kann die Arbeiten nach dem Ablauf folgender Fristen durchführen:

1° fünfundvierzig Tage ab dem Tag, an dem die Meldung eingegangen ist, wenn diese nicht gemäß Absatz 4 als unzulässig erklärt worden ist;

2° sechzig Tage ab dem Tag, an dem die Meldung eingegangen ist, wenn die zuständige Behörde ergänzende Durchführungsbestimmungen gemäß Absatz 5 vorschreibt ».

B.1.5.2. In den Vorarbeiten wird diese neue Regelung wie folgt erläutert und begründet:

« La notion de travaux d'entretien et de petite réparation remplace désormais celle de travaux ordinaires de curage, d'entretien et de réparation visés à l'article 6 de la loi du 28 décembre 1967. Ces travaux sont exécutés d'initiative par les gestionnaires. Loin de se vouloir exhaustive (*sic*), l'article D.37 en projet comporte une énumération de travaux d'entretien et de petite réparation :

- l'entretien des cours d'eau non navigables visés aux 1° et 2° relève pour les pouvoirs publics autant de la préservation de l'intérêt général que d'une gestion en bon père de famille du lit mineur qui leur incombe en tant que propriétaire présumé du bien. Tel ne sera néanmoins pas le cas en ce qui concerne la maintenance des ouvrages liés aux cours d'eau qui appartiennent à d'autres personnes que les gestionnaires, en vertu de l'article D.39, alinéa 2. Les précisions apportées à cet égard dans les travaux préparatoires de la loi du 28 décembre 1967 sont toujours d'actualité : ' en ce qui concerne plus spécialement les ouvrages d'art, les travaux aux parties voûtées ou aux ouvrages d'art comme tels, ne sont pas compris dans l'entretien. Celui-ci est à charge du propriétaire. Normalement, l'ouvrage d'art n'a pas été conçu au profit du cours d'eau, mais en raison de son existence au profit d'une voie qui le franchit, d'un captage d'eau, etc. ' ;

- l'entretien et l'élimination de la végétation présente sur les berges du cours d'eau doivent être réalisés, y compris la destruction des plantes invasives;

- la charge de l'entretien de certains types d'ouvrages les digues et les stations de pompage visées aux 4° et 5° est fonction non pas de l'identité de leurs propriétaires mais de leur finalité, étant donné que ces ouvrages participent de la gestion des risques d'inondation. Les digues dont il est question ne sont pas celles dont traite la loi du 18 juin 1979 sur les digues, mais bien celles visées à l'article D.53 3 du Code de l'eau et définies à l'article D.2, 27°*bis* du même code comme étant ' tout remblai insubmersible, aménagé le long d'un cours d'eau ou à l'intérieur des terres afin de retenir les crues du cours d'eau '.

N'est plus considéré comme un travail d'entretien et de petite réparation, le dragage du cours d'eau jusqu'au plafond ferme, qui n'a jamais été pratiqué dans les cours d'eau non navigables, mais bien le curage. Par contre, l'enlèvement des dépôts qui se forment sur les berges du cours d'eau et sur les saillies, ainsi que le curage des passages du cours d'eau sous les ponts et dans les parties voûtées font partie intégrante du nettoyage du lit mineur.

C'est en principe aux gestionnaires qu'il incombe de réaliser les travaux d'entretien et de petite réparation. Leur responsabilité se trouvera engagée si le défaut d'exécution ou la mauvaise exécution de travaux publics entraîne des conséquences dommageables. S'agissant d'étangs, de plans d'eau ou de réservoirs de barrage aménagés en travers d'un cours d'eau non navigable, l'entretien et la réparation en incombe à leur propriétaire, nonobstant le fait que le chenal ordinaire d'écoulement du cours d'eau continue à traverser ces aménagements. Il est aussi dorénavant prévu que par exception, le gestionnaire peut directement réaliser les travaux d'entretien et de petite réparation à ces étangs, plans d'eau ou réservoirs de barrage, sans devoir au préalable mettre en demeure le propriétaire, lorsque l'extrême urgence le nécessite.

Le deuxième paragraphe de l'article D.37 en projet introduit la notion de règlement général sur les cours d'eau non navigables. Celui-ci doit contenir les précisions utiles quant aux travaux d'entretien et de petite réparation. Est également maintenue la tutelle technique *a priori* des

gestionnaires des cours d'eau de la deuxième catégorie - à savoir les provinces désignées en vertu de l'article D. 35 - qui émettent un avis simple sur les travaux d'entretien et de petite réparation à mener sur les cours d'eau de la troisième catégorie.

Le troisième paragraphe vise l'hypothèse de travaux d'entretien et de petite réparation que d'autres personnes que les gestionnaires souhaiteraient réaliser, et dont la liste doit être précisée par le Gouvernement. Dans ce cas, un régime de déclaration préalable auprès du gestionnaire est organisé, à l'instar du régime de la déclaration environnementale visée à l'article 14 du décret du 11 mars 1999 relatif au permis d'environnement » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1147/001, SS. 29-30).

B.1.6.1. Artikel 36 des Dekrets vom 4. Oktober 2018 legt für die nichtschiffbaren Wasserläufe die Regelung der für andere Arten von Arbeiten erforderlichen Domonialgenehmigung fest. Er ersetzt Artikel D.40 des Wassergesetzbuches, der nunmehr bestimmt:

« § 1. Die vorherige, schriftliche Domonialgenehmigung des kraft Artikel D.35 benannten Verwalters ist erforderlich für alle Arbeiten wie die Vertiefung, die Verbreiterung, die Begradigung und im Allgemeinen alle Änderungen unter, in oder über dem Niedrigwasserbett des nichtschiffbaren Wasserlaufs oder an dort befindlichen Bauwerken, sowie für die Abschaffung oder Schaffung solcher Wasserläufe Bauwerken, sowie für die Abschaffung oder Schaffung solcher Wasserläufe.

§ 2. Der Verwalter kann seine Domonialgenehmigung in der Form einer einseitigen Urkunde oder eines Vertrags, für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer, gewähren, gegebenenfalls mit der Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Bedingungen.

§ 3. Die Domonialgenehmigung, die in der Form einer einseitigen Urkunde gewährt wird, gilt immer als einstweilige Genehmigung.

Der Verwalter übermittelt seine Entscheidung dem Antragsteller sowie jeder zu Rate gezogenen Instanz binnen hundertzwanzig Tagen ab dem ersten Tag nach dem Eingang des Antrags.

Wenn diese Entscheidung nicht binnen der in Absatz 2 genannten Frist übermittelt wurde, gilt die Genehmigung als verweigert. Die Genehmigung kann ohne Entschädigung zugunsten des Inhabers zurückgezogen, abgeändert oder ausgesetzt werden.

Der Genehmigungsempfänger haftet gegenüber Dritten und gegenüber der Wallonischen Region für jegliche Verluste, Schäden oder Unfälle, die sich aus dem Gebrauch der Domonialgenehmigung ergeben könnten.

§ 4. Die Regierung bestimmt das Verfahren zur Ausstellung der Domonialgenehmigung und die Unterlagen, die der Antragsakte beizufügen sind, sowie den Umfang der Rechte und Pflichten, die sich aus der Domonialgenehmigung ergeben. Die Regierung bestimmt ebenfalls das Verfahren zur Abänderung, Aussetzung oder zum Entzug der in der Form einer einseitigen Urkunde ausgestellten Domonialgenehmigung ».

B.1.6.2. In den Vorarbeiten wird diese Bestimmung wie folgt begründet:

« D. LAGASSE enseigne que ‘ l’usager doit utiliser le domaine public conformément à sa destination et ne peut donc empêcher autrui de l’utiliser conformément à sa destination. Sinon, une autorisation domaniale est nécessaire ’.

En cas d’utilisation privative du domaine public, qui doit rester exceptionnelle, une décision administrative autorisant expressément l’occupation durable et exclusive d’une portion du lit mineur du cours d’eau non navigable est nécessaire. Le gestionnaire dispose d’une compétence discrétionnaire pour délivrer l’autorisation domaniale sollicitée, ce qui signifie que le gestionnaire se voit reconnaître un pouvoir d’appréciation quant à la délivrance ou au refus de l’autorisation. La mise en œuvre de cette compétence discrétionnaire n’en demeure pas moins soumise au contrôle éventuel du juge administratif ou judiciaire. Lors de l’octroi d’une autorisation domaniale, le gestionnaire doit être attentif au respect notamment des principes d’égalité, de la liberté de commerce et d’industrie ainsi qu’à l’adéquate gestion du domaine public.

Cette autorisation domaniale peut prendre la forme d’un acte unilatéral par lequel le gestionnaire autorise un usager déterminé à faire des travaux à titre exclusif sur une parcelle délimitée du lit mineur, et ce de façon précaire et révocable. Ou bien un contrat - dénommé ‘ concession domaniale ’ - est conclu, qui confère un droit d’utilisation privative du domaine public. Dans le premier cas, intervient une relation hiérarchique alors que dans le second, il s’agit plutôt d’une relation de partenariat. Une autre différence tient au caractère précaire de la décision, puisque l’autorisation unilatérale est révocable sans préavis, ni indemnité et est modifiable par le gestionnaire sans que le préjudice en résultant soit en principe indemnisable, alors qu’en cas de concession domaniale, la modification de celle-ci ou sa révocation par le gestionnaire intervient moyennant dédommagement de l’éventuel préjudice pour le concessionnaire. En tout état de cause, ‘ l’acte retirant ou limitant une autorisation domaniale ne peut être pris qu’après une procédure respectant les principes généraux du droit administratif et doit reposer sur des motifs matériellement exacts, pertinents et légalement admissibles ’.

En outre, les travaux soumis à autorisation domaniale correspondent notamment aux travaux extraordinaires tels qu’ils étaient visés à l’article 10 de la loi du 28 décembre 1967. Il s’agit de travaux modifiant soit le lit mineur du cours d’eau, soit les ouvrages y établis, y compris les canalisations de prise ou de rejet d’eau. A cet égard, la réfection d’un voûtement existant de manière régulière n’est pas soumise à autorisation domaniale. Les travaux soumis à autorisation domaniale ne correspondent pas aux travaux d’entretien et de petite réparation visé à l’article D.37 en projet. Sont dorénavant aussi visées toutes modifications sous ou au dessus du lit mineur, étant donné les conséquences qu’elles sont susceptibles d’engendrer sur la gestion du cours d’eau non navigable.

Le gestionnaire qui octroie une autorisation domaniale peut subordonner celle-ci à certaines conditions, telle l’imposition d’un débit réservé conformément à l’article D.33/11 en projet. Le Gouvernement est notamment habilité à fixer les conditions pouvant assortir une autorisation domaniale et la procédure de délivrance de cette autorisation. Ces conditions peuvent être imposées dans l’intérêt général, la sécurité publique, la préservation du lit mineur, et, le cas échéant, elles peuvent également revêtir la forme d’obligations de service public, tel que le curage dans les parties voûtées du cours d’eau. Au demeurant, le gestionnaire est tenu de

faire respecter les conditions imposées dans l'autorisation délivrée, au besoin en retirant cette autorisation, sous peine d'engager sa responsabilité.

Il revient également au Gouvernement d'établir les modalités procédurales de modification, de suspension ou de retrait de l'autorisation domaniale délivrée sous la forme d'un acte unilatéral, conformément à l'enseignement du Conseil d'État, qui considère les mesures de modification, de suspension ou de retrait comme des mesures graves impliquant qu'elles ne peuvent être décidées que dans le respect du principe général de droit administratif '*audi alteram partem*'.

Dans son avis, la section de législation du Conseil d'État recommande de s'assurer que l'autorisation domaniale délivrée par le gestionnaire et qui porterait sur des actes et travaux inclus dans le champ d'application de la directive 2011/92/UE concernant l'évaluation des incidences de certains projets publics et privés sur l'environnement, feraient effectivement l'objet des mesures d'évaluation des effets sur l'environnement requises par cette directive. Or, la rubrique 61.20.02 de l'annexe I de l'arrêté du Gouvernement wallon du 4 juillet 2002 arrêtant la liste des projets soumis à étude d'incidences et des installations et activités classées, soumet déjà à étude d'incidences sur l'environnement la ' construction de voies navigables, ouvrages de canalisation et de régularisation des cours d'eau permettant l'accès des bateaux de plus de 300 t ', telle que visée à l'annexe II, 10° de la directive 2011/92/UE » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1147/001, SS. 31-32).

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.2.1. Die Wallonische Regierung und die Flämische Regierung sind der Auffassung, dass die Klage unzulässig sei, weil die klagende Partei kein Interesse an der Klageerhebung nachweise. Sie weise nämlich nicht nach, inwiefern sie unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte, da die angefochtenen Bestimmungen entweder nicht auf sie anwendbar seien oder ihre rechtliche Situation vor der Annahme des Dekrets vom 4. Oktober 2018 in keiner Weise änderten. Die Wallonische Regierung und die Flämische Regierung betonen hauptsächlich den Umstand, dass die klagende Partei nicht nachweisen könne, dass sie einen Eigentumstitel an dem Flussbett der Mehaigne besitze.

B.2.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.2.3. Die « Immobilière de Famelette » AG ist eine Gesellschaft, die Eigentümerin von Grundstücken am Ufer des nichtschiffbaren Wasserlaufs der Mehaigne ist. Ohne dass geprüft werden muss, ob die klagende Partei sich auf einen Eigentumstitel an dem Flussbett des vorerwähnten nichtschiffbaren Wasserlaufs berufen kann, kann festgestellt werden, dass die klagende Partei der Definition des « Ufereigentümers » entspricht und dass sie in dieser Hinsicht das erforderliche Interesse nachweist, um eine Klage gegen Dekretsbestimmungen einzureichen, die sich auf die Uferrechte auswirken. Da sich die Prüfung der Tragweite dieser Regeln mit der Prüfung der Sache deckt, genügt die Feststellung, dass diese Bestimmungen die Situation der klagenden Partei ungünstig beeinflussen können.

B.2.4. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.3. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die Artikel 6, 24, 32 und 36 des Dekrets vom 4. Oktober 2018 gegen die Artikel 39, 134 und 143 § 1 der Verfassung und gegen die Artikel 6 § 1 II Nr. 1 und III Nrn. 6 und 8, 10, 19 §§ 1 und 2 und 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetzes vom 8. August 1980).

B.4.1. Die Flämische Regierung macht die teilweise Unzulässigkeit des Klagegrunds geltend, insofern sich dieser auf die Artikel 6, 32 und 36 des Dekrets vom 4. Oktober 2018 bezieht. Durch Artikel 6 wird eine neue Definition eingeführt, während die Artikel 32 und 36 jeweils kleinere Arbeiten und die Regelung der für andere Arten von Arbeiten erforderlichen Domonialgenehmigung betreffen. Die klagende Partei weist nicht nach, inwiefern die Wallonische Region nicht für die Annahme dieser Bestimmungen zuständig sei.

B.4.2. Mit Artikel 6 des Dekrets vom 4. Oktober 2018 werden neue Definitionen zu den nichtschiffbaren Wasserläufen angenommen, darunter die Definition des « Niedrigwasserbetts ». Artikel 32 desselben Dekrets bezieht sich auf Instandhaltungs- und kleinere Wiederherstellungsarbeiten, während Artikel 36 die Regelung der für andere Arbeiten

erforderlichen Domonialgenehmigung festlegt. Insoweit sich der Klagegrund auf die Zuständigkeit der Wallonischen Region bezieht, die Eigentums- und Domonialregelung für die Wasserläufe festzulegen, und insoweit die vorerwähnten Bestimmungen einmal mit der geografischen Ausdehnung des Gegenstands des Eigentums, einmal mit der Verwaltung der Arbeiten an diesen Wasserläufen, die sich aus der Domonialregelung ergeben, zusammenhängen, sind die angefochtenen Maßnahmen untrennbar miteinander verbunden.

B.4.3. Die Einrede wird abgewiesen.

Erster Teil

B.5. In einem ersten Teil führt die klagende Partei an, dass die angefochtenen Bestimmungen zum Zivilrecht und folglich zur Restzuständigkeit des föderalen Gesetzgebers gehörten oder zumindest in dessen Zuständigkeit eingriffen, ohne dass dabei die Bedingungen von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 eingehalten würden.

B.6. Artikel 6 § 1 VIII Nrn. 6 und 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« Art. 6. § 1. Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 39 der Verfassung bezieht, sind:

[...]

III. was die ländliche Erneuerung und die Erhaltung der Natur betrifft:

[...]

6. die Flussfischerei,

[...]

8. der landwirtschaftliche Wasserbau und die nicht schiffbaren Wasserläufe einschließlich ihrer Böschungen ».

In den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1980 ist erläutert: « Die Regionen sind für die nichtschiffbaren Wasserläufe und den landwirtschaftlichen Wasserbau zuständig, insbesondere für das Gesetz vom 28. Dezember 1967 über die nichtschiffbaren Wasserläufe » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1979, Nr. 261/1, S. 22). Die Bestimmung wurde

sodann durch Artikel 4 § 5 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1988 « zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen » durch die Einfügung der Worte « einschließlich ihrer Böschungen » abgeändert.

B.7. Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten können die Regionen bestimmte Aufgaben Verwaltungsbehörden übertragen und die Weisen regeln, in der diese erfüllt werden müssen. Sie können Einschränkungen des Eigentumsrechts vornehmen, wenn diese Einschränkungen im Rahmen einer ihnen übertragenen Angelegenheit erfolgen. Die Regionen können aufgrund von Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 Enteignungen vornehmen.

B.8. Der Anwendungsbereich des angefochtenen Dekrets geht nicht über die Angelegenheit der nichtschiffbaren Wasserläufe und ihrer Uferböschungen hinaus, für die die Wallonische Region zuständig ist. Die Umsetzung einer integrierten Politik in Bezug auf die nichtschiffbaren Wasserläufe, wie sie vom Dekretgeber angenommen wurde, bedeutet, dass der Ausübung des Eigentumsrechts an den betreffenden Wasserläufen Grenzen gesetzt werden. So sieht das von den angefochtenen Bestimmungen vorgesehene Recht der öffentlichen Bewirtschaftung eine Aufgabenteilung zwischen dem Verwalter und den Ufereigentümern in Bezug auf die durchgeführten Arbeiten vor. Zudem bestätigt das Dekret vom 4. Oktober 2018 die Vermutung des Eigentums des öffentlichen Verwalters, die bereits im Gesetz vom 28. Dezember 1967 « über die nichtschiffbaren Wasserläufe » enthalten ist. Diese Maßnahmen beinhalten keine Änderung des Eigentumsrechts, wie es im Zivilgesetzbuch definiert ist.

B.9. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die angefochtenen Bestimmungen mit den im Klagegrund erwähnten Regeln der Zuständigkeitsverteilung in Einklang stehen.

B.10. Da die Wallonische Region für die Annahme der angefochtenen Bestimmungen zuständig ist, hat der Gerichtshof den Klagegrund nicht zu prüfen, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 abgeleitet ist.

B.11. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

Zweiter Teil

B.12. In einem zweiten Teil führt die klagende Partei ausgehend von der Feststellung, dass die neue Definition des Niedrigwasserbetts des nichtschiffbaren Wasserlaufs einer Enteignung gleichkomme, an, dass die Wallonische Region ihre Zuständigkeit in Sachen Enteignung überschritten habe, da sie keine Enteignungen in einer Angelegenheit der Restzuständigkeit der Föderalbehörde vornehmen könne.

B.13. Die Beantwortung der Frage, ob die Wallonische Region im Rahmen ihrer Befugnisse in Sachen Enteignung gehandelt hat, erfordert die vorherige Prüfung der Qualifizierung der angefochtenen Bestimmungen als Eigentumsentzug. Da sich diese Frage mit dem ersten Teil des zweiten Klagegrunds deckt, prüft der Gerichtshof sie zusammen.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.14. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die Artikel 6, 10, 24, 32 und 36 des Dekrets vom 4. Oktober 2018 gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 79 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

B.15.1. Die Flämische Regierung macht die teilweise Unzulässigkeit des Klagegrunds geltend, insofern sich dieser auf Artikel 10 des Dekrets vom 4. Oktober 2018 bezieht, der nur die allgemeinen Ziele aufführe und in keinem Fall als Beeinträchtigung des Eigentumsrechts angesehen werden könne.

B.15.2. Der Gerichtshof bestimmt den Umfang der Nichtigkeitsklage anhand des Inhalts der Klageschrift, insbesondere auf Grundlage der Darlegung des Klagegrunds. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf die Bestimmungen, gegen die tatsächlich auch Einwände erhoben wurden.

Artikel 10 des angefochtenen Dekrets bestimmt, dass die Verwaltung der nichtschiffbaren Wasserläufe deren hydraulische, ökologische, sozioökonomische und soziokulturelle Funktionen erfüllen muss. Da die klagende Partei nicht nachweist, inwiefern diese Bestimmung

gegen die angeführten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen verstoßen würde, beschränkt der Gerichtshof seine Prüfung des Klagegrunds auf die Artikel 6, 24, 32 und 36 des Dekrets vom 4. Oktober 2018.

B.16. In einem ersten Teil vertritt die klagende Partei die Auffassung, dass die angefochtenen Bestimmungen mit einer Enteignung im Sinne von Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gleichgesetzt werden können. In einem zweiten Teil führt die klagende Partei an, dass die angefochtenen Bestimmungen, falls sie keine Enteignung darstellten, zumindest einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums und dessen Benutzung im Sinne von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention darstellten. Der Gerichtshof prüft diese Teile zusammen.

B.17.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

« Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

B.17.2. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.17.3. Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt :

« Unbeschadet des Paragraphen 2 können die Regierungen in den Fällen und nach den Modalitäten, die durch Dekret festgelegt sind, unter Einhaltung der durch das in Artikel 6*quater* erwähnte Dekret festgelegten Gerichtsverfahren und des in Artikel 16 der Verfassung erwähnten Prinzips der gerechten und vorherigen Entschädigung Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit vornehmen ».

B.18. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention eine analoge Tragweite hat wie diejenige von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmung die erstgenannte Bestimmung berücksichtigt.

B.19. In den angefochtenen Bestimmungen wird ein Mechanismus einer widerlegbaren Vermutung des Eigentums an dem Flussbett der nichtschiffbaren Wasserläufe übernommen, der bereits im Gesetz vom 28. Dezember 1967 « über die nichtschiffbaren Wasserläufe » vorgesehen war. Ein solcher Mechanismus hat keinen verpflichtenden Eigentumsübergang zur Folge. Man kann daher nicht behaupten, dass diese Maßnahme eine Einschränkung des Eigentumsrechts enthält, die einer Enteignung gleichkommt. Das Gleiche gilt für die Bestimmungen über die Regelung des öffentlichen Eigentums sowie für die Uferrechte.

B.20. Entgegen der Auffassung der klagenden Partei kann auch allein die Präzisierung der geografischen Ausdehnung des « Niedrigwasserbetts » als das *plenissimum flumen*, das heißt das normale Flussbett und die Böschungen bis zum Uferkamm, durch das angefochtene Dekret nicht mit einer Enteignung gleichgesetzt werden. Es geht weder aus der Definition des Niedrigwasserbetts, die in Artikel D.2 des Wassergesetzbuches, abgeändert durch Artikel 6 des angefochtenen Dekrets, enthalten ist, noch aus den Vorarbeiten hervor, dass der Gesetzgeber offensichtlich von der allgemein bis dahin mit dem Begriff « Bett » eines nichtschiffbaren Wasserlaufs verbundenen Tragweite abgerückt wäre.

B.21. Im Übrigen enthält das angefochtene Dekret eine spezifische Enteignungsregelung, die in Artikel D.44 des Umweltgesetzbuches aufgeführt ist. Diese Bestimmung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Klage.

B.22. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1) und gegen jede Regelung der Benutzung des Eigentums (Absatz 2).

Dieser Artikel beeinträchtigt in keiner Weise das Recht der Mitgliedstaaten, diejenigen Gesetze anzuwenden, die sie für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse für erforderlich halten.

Die Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums ist nur mit diesem Recht vereinbar, wenn sie in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Ziel steht, das heißt wenn dadurch nicht das faire Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes dieses Rechtes zerstört wird. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte vertritt ebenfalls den Standpunkt, dass die Mitgliedstaaten in diesem Bereich über einen breiten Ermessensspielraum verfügen (EuGHMR, 2. Juli 2013, *R.Sz. gegen Ungarn*, § 38).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat geurteilt, dass «eine Gesetzesänderung, die eine rechtmäßige Erwartung ungeschehen macht, an sich eine Einmischung in das Eigentumsrecht darstellen kann (siehe, *mutatis mutandis*, *Maurice gegen Frankreich* [GK], Nr. 11810/03, §§ 67-71 und 79, EuGHMR 2005-IX; *Draon gegen Frankreich* [GK], Nr. 1513/03, §§ 70-72, 6. Oktober 2005; und *Hasani gegen Kroatien* (Entsch.), Nr. 20844/09, 30. September 2010) » (EuGHMR, 2. Juli 2013, *R.Sz. gegen Ungarn*, § 33).

B.23. Im vorliegenden Fall führt die klagende Partei an, dass Folgendes einen ungerechtfertigten Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums darstelle: Festlegung einer Vermutung des Eigentums des Verwalters, Unterwerfung der Gesamtheit der nichtschiffbaren Wasserläufe unter die Regelung des öffentlichen Eigentums, Abänderung der geografischen Grenze des Niedrigwasserbetts dieser Wasserläufe sowie die Abänderung der rechtlichen Regelung zum Fischfang, zu den Arbeiten und Furten.

B.24. Diese verschiedenen Maßnahmen stellen Regelungen der Benutzung des Eigentums im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des ersten Zusatzprotokolls dar, der in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung zu betrachten ist.

B.25. Aus den in B.1.1 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass mit den angefochtenen Bestimmungen bezweckt wird, einerseits die Rechtsvorschriften zu den Wasserläufen unter Berücksichtigung all ihrer konkreten Nutzungen vollständig und kohärent zu harmonisieren,

und andererseits den verschiedenen auf internationaler Ebene und auf europäischer Ebene vorgeschriebenen Umweltpflichten, was insbesondere die hydromorphologische Qualität der Wasserläufe betrifft, nachzukommen. Mit diesen Maßnahmen werden folglich legitime Ziele im Allgemeininteresse verfolgt.

B.26. Wie in B.20 erwähnt, geht entgegen den Ausführungen der klagenden Partei aus den Vorarbeiten nicht hervor, dass mit der Entscheidung für den durch das angefochtene Dekret eingeführten Begriff des Betts eines Wasserlaufs offensichtlich von der allgemein akzeptierten Bedeutung dieses Begriffes abgewichen worden ist, sodass man nicht allein aus dieser Definition auf den Wegfall einer berechtigten Erwartung schließen kann.

B.27. Wie in B.19 erwähnt, war die Vermutung des Eigentums des Verwalters an den nichtschiffbaren Wasserläufen bereits im Gesetz vom 28. Dezember 1967 « über die nichtschiffbaren Wasserläufe » enthalten. Sie kann einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums der Person darstellen, die auf das Eigentum an dem Wasserlauf Anspruch erhebt. Indem er es ihr ermöglicht, diese Vermutung durch Vorlegen eines Gegenbeweises zu widerlegen, wahrt der Dekretgeber ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Recht auf Achtung des Eigentums und dem von ihm verfolgten legitimen Ziel.

B.28.1. Die Entscheidung, die nichtschiffbaren Wasserläufe der Regelung als öffentliches Eigentum zu unterwerfen, stellt einen Eingriff für die Eigentümer dieser Wasserläufe dar. Güter, die dieser Regelung des öffentlichen Eigentums unterworfen sind, sind nämlich nicht verfügbar, unveräußerlich und nicht ersitzbar.

Im Hinblick auf das Ziel einer harmonisierten Verwaltung der vielfältigen Nutzungen der nichtschiffbaren Wasserläufe und um zu gewährleisten, dass das Niedrigwasserbett der nichtschiffbaren Wasserläufe « von allen gemäß seiner Zweckbestimmung benutzt werden » kann (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1147/001, S. 15), konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass die Regelung als öffentliches Eigentum angemessen ist. Diese Regelung stellt nämlich den Erhalt der Zweckbestimmung des Gutes, das ihr unterliegt, sicher. Außerdem ermöglicht diese Regelung die Bestellung von ausschließlichen Rechten an Gütern des öffentlichen Eigentums, die mit seiner Zweckbestimmung vereinbar ist. So verhindert das angefochtene Dekret nicht die Gewährung von Domonialgenehmigungen oder Nutzungskonzessionen.

B.28.2. Das Eigentumsrecht der Ufereigentümer, die nicht Eigentümer der Wasserläufe sind, wird durch die Regelung des öffentlichen Eigentums an den nichtschiffbaren Wasserläufen in geringerem Maße beeinträchtigt. Gleichwohl wird die öffentliche Benutzung eines Wasserlaufs, einschließlich des Fischereirechts und des Rechts der öffentlichen Benutzung einer Furt, beibehalten oder sogar durch die Regelung des öffentlichen Eigentums noch gestärkt, ungeachtet des Rechts der Behörden, diese Benutzung für die Zwecke des Allgemeininteresses zu regeln. Da es sich um eine Nutzung von Eigentum handelt, das grundsätzlich der öffentlichen Benutzung unterliegt, ist es nicht unvernünftig, wenn der Gesetzgeber Arbeiten an Furten der Kontrolle der mit der Verwaltung des Wasserlaufs beauftragten Behörden unterwirft.

B.28.3. Die angefochtenen Bestimmungen sind somit nicht unverhältnismäßig im Hinblick auf die angestrebten Ziele.

B.29. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds und der zweite Klagegrund sind unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.30. Die klagende Partei leitet einen dritten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die Artikel 6, 10, 24, 32 und 36 des Dekrets vom 4. Oktober 2018 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.31.1. Die Flämische Regierung macht die teilweise Unzulässigkeit des Klagegrunds geltend, insofern sich dieser auf Artikel 10 des Dekrets vom 4. Oktober 2018 bezieht, der nur die allgemeinen Ziele aufführe und in keinem Fall so betrachtet werden könne, dass er einen Behandlungsunterschied oder eine ungerechtfertigte Gleichbehandlung einführe.

B.31.2. Der Gerichtshof bestimmt den Umfang der Nichtigkeitsklage anhand des Inhalts der Klageschrift, insbesondere auf Grundlage der Darlegung des Klagegrunds. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf die Bestimmungen, gegen die tatsächlich auch Einwände erhoben

wurden. Artikel 10 des angefochtenen Dekrets bestimmt, dass die Verwaltung der Wasserläufe deren hydraulische, ökologische, sozioökonomische und soziokulturelle Funktionen erfüllen muss. Da die klagende Partei nicht nachweist, inwiefern diese Bestimmung gegen die angeführten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen verstoßen würde, beschränkt der Gerichtshof seine Prüfung des Klagegrunds auf die Artikel 6, 24, 32 und 36 des Dekrets vom 4. Oktober 2018.

Erster Teil

B.32. In einem ersten Teil führt die klagende Partei an, dass mehrere ungerechtfertigte Behandlungsunterschiede zwischen den Anwohnern eines nichtschiffbaren Wasserlaufs und jeweils anderen Eigentümern in derselben Enteignungssituation, anderen Eigentümern, die einen Eingriff in Bezug auf ihre Güter erleiden, und anderen Inhabern von Uferrechten existierten.

B.33. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.34.1. Wie in B.19 erwähnt, werden die Anwohner von nichtschiffbaren Wasserläufen nicht aufgrund des angefochtenen Dekrets enteignet, sodass der von der klagenden Partei angeführte Behandlungsunterschied nicht besteht.

B.34.2. Was die anderen erwähnten Personenkategorien betrifft, hat der Dekretgeber, wie in B.25 bis B.28 erwähnt, ein angemessenes Gleichgewicht im Verhältnis zu den angestrebten Zielen geschaffen, sodass die Maßnahme keine unverhältnismäßigen Folgen hat.

B.34.3. Aus diesen Gründen ist der erste Teil des dritten Klagegrunds unbegründet.

Zweiter Teil

B.35. In einem zweiten Teil führt die klagende Partei an, dass das angefochtene Dekret zu zwei diskriminierenden Gleichbehandlungen führe. Einerseits ist sie der Auffassung, dass die Wallonische Region ohne vernünftige Rechtfertigung die rechtliche Regelung der nichtschiffbaren Wasserläufe an die rechtliche Regelung der schiffbaren Wasserläufe angeglichen hat. Andererseits wirft die klagende Partei der Wallonischen Region vor, die Eigentümer historischer Furten und die Eigentümer neuer Furten gleich zu behandeln, da diese Eigentümer künftig für deren Nutzung eine Domonialgenehmigung benötigen.

B.36. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung steht dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.37.1. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei anführt, hat der Dekretgeber die rechtliche Regelung der nichtschiffbaren Wasserläufe nicht an die der schiffbaren Wasserläufe angeglichen. Diese beiden Arten von Wasserläufen unterliegen unterschiedlichen rechtlichen Regeln, die unterschiedlichen Verwaltungszielen dienen. Die Rechtsvorschriften zu den schiffbaren Wasserläufen beruhen nämlich auf dem Kriterium der Schiffbarkeit, während diejenigen zu den nichtschiffbaren Wasserläufen darauf abzielen, einen multifunktionalen Ansatz für die Benutzung durch alle in Einklang zu bringen. Die bemängelte Gleichbehandlung besteht somit nicht.

B.37.2. Entgegen den Ausführungen der klagenden Partei werden durch die angefochtenen Bestimmungen die Regeln zur Nutzung einer Furt durch einen nichtschiffbaren

Wasserlauf in keiner Weise abgeändert. Unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem diese Furt entstanden ist, steht ihre Benutzung jeder Person, die Zugang dazu haben kann, frei, ohne dass diese Person irgendeine Genehmigung einer Behörde nach Maßgabe des Dekrets vom 4. Oktober 2018 einholen muss. Folglich beruht die bemängelte Gleichbehandlung auf einer falschen Annahme.

B.38. Der zweite Teil des dritten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den vierten Klagegrund

B.39. Die klagende Partei leitet einen vierten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die Artikel 6, 10, 24, 32 und 36 des Dekrets vom 4. Oktober 2018 gegen die Artikel 7bis, 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2, 3, 5, 6, 8 und 9 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 « über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme » (nachstehend: Richtlinie 2001/42/EG) und mit Artikel 7 des Übereinkommens vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, unterzeichnet in Aarhus (nachstehend: Aarhus Übereinkommen). Sie führt an, dass die angefochtenen Bestimmungen einen Plan oder ein Programm im Sinne der vorerwähnten Richtlinie 2001/42/EG darstellten und dass der Dekretgeber daher eine Umweltprüfung hätte vornehmen müssen.

B.40.1. Nach Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2001/42/EG sind unter « Plänen und Programmen » zu verstehen:

« Pläne und Programme, einschließlich der von der Europäischen Gemeinschaft mitfinanzierten, sowie deren Änderungen,

- die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder die von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und

- die aufgrund von Rechts oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen ».

Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/42/EG bestimmt:

« Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen vorgenommen,

a) die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird oder

b) bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG für erforderlich erachtet wird ».

Artikel 5 der Richtlinie schreibt im Fall einer Umweltprüfung die Erstellung eines Umweltberichts vor. Artikel 6 der Richtlinie sieht die Information und die Konsultation der Behörden und der Öffentlichkeit über die Entwürfe der Pläne und Programme und den Umweltbericht vor. Artikel 8 bezieht sich auf die Berücksichtigung des Umweltberichts bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms. Schließlich regelt Artikel 9 die Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme eines Plans oder eines Programms.

B.40.2. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat den Anwendungsbereich der erwähnten Richtlinie mehrmals präzisiert.

B.40.3. Auf der Grundlage der Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 17. Juni 2010 (C-105/09 und C-110/09, *Terre wallonne et Inter Environnement Wallonie*), vom 22. März 2012 (C-567/10, *Inter Environnement Bruxelles ASBL u.a.*), vom 11. September 2012 (C-43/10, *Nomarchiaki Aftodioikisi Aitoloakarnanias u.a.*), vom 10. September 2015 (C-473/14, *Dimos Kropias Attikis*), vom 27. Oktober 2016, (C-290/15, *D'Oultremont u.a.*) vom 7. Juni 2018 (C-671/16, *Inter Environnement Bruxelles ASBL u.a.*) und vom 7. Juni 2018 (C-160/17, *Thybaut u.a.*) hat der Verfassungsgerichtshof durch seinen Entscheid Nr. 33/2019 vom 28. Februar 2019 geurteilt, dass weder Verordnungen noch Gesetze als solche in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/42/EG fallen. Der Gerichtshof hat auf das Ziel des europäischen Gesetzgebers Bezug genommen, der anstrebte, dass « bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend [der] Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden » (Artikel 1). Die von der Richtlinie eingeführte Verpflichtung beschränkt sich « auf die Planungs- und Programmebene des

Entscheidungsprozesses und gilt nicht für die allgemeineren politischen Entscheidungen an der Spitze der Entscheidungshierarchie » (KOM(96)511 endg., S. 2).

B.41. Durch die angefochtenen Bestimmungen werden Definitionen und Ziele im Bereich der nichtschiffbaren Wasserläufe festgelegt und sie bestehen zum größten Teil darin, dass die Verwaltungsbefugnisse in Bezug auf diese Wasserläufe umrissen werden. Diese allgemeinen Bestimmungen, die sich im Übrigen nicht in den anzuwendenden Sektorenplänen niederschlagen, können weder bei gesonderter Betrachtung noch bei ihrer Betrachtung im konkreten Kontext als Rechtsakt angesehen werden, der « dadurch, dass er die in dem betreffenden Bereich anwendbaren Regeln und Verfahren zur Kontrolle festlegt, eine signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten für die Genehmigung und Durchführung eines oder mehrerer Projekte aufstellt, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben », um die vom Gerichtshof der Europäischen Union verwendete Formulierung aufzugreifen.

B.42. Die Prüfung der angefochtenen Bestimmungen anhand des Aarhus-Übereinkommens führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.43. Der vierte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. Oktober 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

F. Daoût